

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) und die Preisliste in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlich für alle Benutzer und Dauermieter der Parkhäuser oder Garagenanlagen der Krämmel Facility Management GmbH und treten beim Betreten oder Befahren des Garagengeländes in Kraft. Für Dauermieter gelten zusätzlich die Bestimmungen des Mietvertrages.

1. Mietvertrag und Höchstparkdauer

Mit der Anforderung, Ausgabe und Annahme eines Parkscheines durch den Parkscheingeber kommt ein Vertrag zwischen der Vermieterin/der Garagenbetreiberin und dem Kurzparker über einen Garageneinstellplatz zustande, dessen Bestandteil diese AGBs sind. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

Die Vermieterin/die Betreiberin der Garagenanlage ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Kurzparkers, Nutzers, Abholers oder seiner Beauftragten zur Abholung oder Übernahme des eingestellten Fahrzeuges zu überprüfen.

Die Höchstparkdauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen wurde. Nach Ablauf der Höchstparkdauer ist die Vermieterin/die Betreiberin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Halters oder Einstellers zu entfernen. Darüber hinaus steht der Vermieterin/der Betreiberin bis zur Entfernung des Kfz der entsprechende Mietpreis lt. Preisliste zu.

2. Mietpreis

Der in der Preisliste verzeichnete Mietpreis stellt das Entgelt für die Überlassung eines Abstellplatzes dar. Kurzparker haben die entsprechenden Gebühren am Ende der Parkzeit vor Abholung des Fahrzeuges an den Kassenautomaten zu entrichten.

Die Vermieterin/die Betreiberin ist nicht verpflichtet, EC-Maestro-Karten, Kreditkarten oder Zahlungen in fremden Währungen anzunehmen. Die Zahlungsbedingungen für Dauermieter sind in den jeweiligen Mietverträgen geregelt.

Bei Verlust des Parkscheines wird der Mietpreis nach den in der Preisliste verzeichneten Gebühren berechnet. Die Vermieterin/die Betreiberin behält sich die Erhebung einer Service-Gebühr vor.

Für abgebrochene Zahlvorgänge an den Kassenautomaten erhält der Kurzparker ein sog. Rückerstattungsticket. Der zu erstattende Betrag wird unter Vorlage des Original-Rückerstattungstickets und Bekanntgabe des Kundennamens und der Kontodaten durch Banküberweisung erstattet.

3. Pfandrecht und Zahlungsverzug

Für alle fälligen und noch nicht fälligen Forderungen aus dem Abstellvertrag oder aus Nebenleistungen hat die Vermieterin/die Betreiberin ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug. Für die Inanspruchnahme des Pfandrechts genügt die mündliche Erklärung der Vermieterin/der Betreiberin oder des Personals. Wegen Begründung des Pfandrechts überträgt der Absteller, Dauermieter oder Benutzer mit dem Beginn der Einstellung der Vermieterin/der Betreiberin den Mitbesitz an dem Fahrzeug nebst allen Zubehör und sonstigen Gegenständen. Das Recht zur Nutzung der Fahrzeuge oder Gegenständen durch die Vermieterin/die Betreiberin wird dadurch nicht begründet.

Gerät der Absteller, Dauermieter oder Benutzer mit der Zahlung in Verzug, ist die Vermieterin/die Betreiberin berechtigt, das Fahrzeug oder sonstige Gegenstände in Alleinbesitz zu nehmen. Wegen des vertraglichen Pfandrechts der Vermieterin/der Betreiberin ist der Absteller verpflichtet, die Ansprüche der Vermieterin/der Betreiberin zu befriedigen, bevor er das Fahrzeug oder sonstige Gegenstände zum Zweck anderweitiger Einstellung, Verkauf, Verpfändung oder anderen Gründen aus der Garage entfernen darf. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Pfandrechts bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Fahrzeuge, die ohne Parkschein abgestellt bzw. ohne Entrichtung der Parkgebühren entfernt werden, sind registriert. Für das Abstellen bzw. Entfernen von Fahrzeugen wird dem Halter/Absteller ungeachtet der tatsächlichen Parkzeit eine Pauschalgebühr nach Preisliste berechnet. Eine evtl. strafrechtliche Verfolgung und darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Die Verpflichtung zur Nachprüfung des ggf. berechtigten Abstellens seitens der Vermieterin/der Betreiberin ist ausgeschlossen. Die zur Ermittlung des Halters/Abstellers entstehenden Nebenkosten hat der Halter bzw. Absteller zu tragen.

4. Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

In der Garage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVo). In der Garage darf nur im Schritttempo gefahren werden. Alle polizeilichen, behördlichen und die Sicherheit betreffenden Vorschriften sind von Benutzern und Dauermietern zu beachten.

Der Aufenthalt von Personen im Parkhaus und sämtlichen Nebenräumen zu anderen Zwecken als dem Abstellen von Fahrzeugen und deren Abholung ist nicht gestattet.

Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist u.a. nicht gestattet:

- a. das Rauchen und jegliche Verwendung von offenen Feuern,
- b. jegliche Lagerung von brennbaren Stoffen und feuergefährlichen Gegenständen,
- c. das unnötige Laufenlassen von Motoren,
- d. Instandsetzungsarbeiten, Waschen und Pflege an Fahrzeugen aller Art,
- e. Hupen und andere Geräuschbelästigungen,
- f. das Einstellen von Speichergasbetriebenen Fahrzeugen (§19 und 24 GAV),
- g. das Einstellen von Fahrzeugen mit Anhängern,
- h. die Benutzung der Personenaufzüge (sofern vorhanden) als Lastenaufzüge.

Der Abstellplatz gilt mit allen seinen Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben, falls nicht etwaige Beanstandungen der Vermieterin/der Betreiberin unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

5. Die Reinigung der Fahrbahnen und sonstigen Flächen erfolgt durch die Vermieterin/die Betreiberin. Verunreinigungen aller Art, die durch Benutzer und

Dauermieter verursacht werden, werden auf deren Kosten beseitigt. Abstellplätze und alle Einrichtungen der Garage sind schonend zu behandeln. Der Abstellplatz darf nur zur Unterbringung von Fahrzeugen verwendet werden. Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt. Änderungen an den Stellplätzen und allen anderen Einrichtungen, auch Verbesserungen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Betreiberin vorgenommen werden.

Die Entnahme von Strom und Wasser sowie die Einleitung von Schmutzwasser und Flüssigkeiten aller Art, insbesondere Öle, in das Kanalsystem der Garage sind strengstens untersagt. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in den Fahrbahnen, insbesondere bei den Feuerschutzturen, auch zum Zweck des Be- und Entladens, ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Garagenpersonals nicht gestattet. Das Abstellen an den genannten Plätzen ist in jedem Fall kostenpflichtig. Fahr- oder motorgetriebene Zweiräder aller Art dürfen weder in den Fahrbahnen noch auf den Abstellflächen abgestellt werden. Zweiräder dieser Art werden umgehend auf Kosten des Abstellers entfernt.

Das Befahren und Betreten des gesamten Garagengeländes, insbesondere der Zufahrts- und Ausfahrtsrampen, mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skate-Boards, Lieferkarren und dgl. ist wegen der Unfallgefahr und aus technischen Gründen verboten. Der Absteller, Benutzer und Dauermieter haftet für alle durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verursachten Schäden. Diese sind der Vermieterin/der Betreiberin unverzüglich zu melden.

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Betreten des gesamten Garagengeländes ohne Aufsichtspersonen verboten.

Die Vermieterin/die Betreiberin oder sein Personal oder Beauftragte können auf Kosten des Benutzers oder Dauermieters das von ihm abgestellte Fahrzeug aus der Garage abschleppen lassen, wenn:

- a. das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Tankverschluss den Betrieb gefährden,
- b. das eingestellte Fahrzeug durch technische Mängel den Betrieb gefährden,
- c. das eingestellte Fahrzeug nicht zum Verkehr zugelassen oder versichert ist,
- d. das eingestellte Fahrzeug von der Polizei während der Einstellzeit aus dem Verkehr gezogen wird,
- e. das eingestellte Fahrzeug andere Dauermieter, Benutzer, Fahrzeuge oder den Garagenbetrieb mehr als vertretbar behindert.

Haftung

Bei Störungen, Versagen oder Minderleistungen der Stellplätze und aller Einrichtungen der Garage haftet die Vermieterin/die Betreiberin nur, wenn ihr grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Für Sachschäden an eingestellten Fahrzeugen, deren Anbauten oder Inhalten, die durch Dritte verursacht werden, wird nicht gehaftet.

Der Absteller/Benutzer hat sich vor dem Befahren eines Stellplatzes davon zu überzeugen, dass das abzustellende Fahrzeug, unabhängig von aushängenden Höhenangaben, Sicherheitsvorschriften oder Verkehrszeichen, aufgrund seiner Außenabmessungen gefahrlos zu parken ist. Auf an der Garagendecke angebrachte Rohre, Lüftungskästen und/oder Unterzüge ist zu achten.

Den Anordnungen der Vermieterin/der Betreiberin oder des beauftragten Personals ist in jedem Fall von allen Benutzern und Dauermietern Folge zu leisten. Das Personal dient dem Gesamtinteresse und handelt auf Anordnung der Vermieterin/der Betreiberin.

Auszug aus den Versicherungsbedingungen

Die Vermieterin/die Betreiberin haftet nur, wenn sie jedweden Schaden grob fahrlässig verursacht hat. Gleiches gilt auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten verursacht werden! Grundsätzlich müssen alle Schäden vor Entfernen des Fahrzeuges vom Stellplatz bzw. der Garagenanlage durch den Absteller angezeigt werden. Eine Haftung der Vermieterin/der Betreiberin über eine evtl. Leistung des Versicherers hinaus ist ausgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen werden auf Wunsch zugesandt.

6. Abschließende Bestimmungen

Für das Mietverhältnis gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB über Miete. Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Evtl. ungültige Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Formulierung weitestgehend entsprechen. Hiermit erklären sich beide Parteien einverstanden.

7. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden nur für den Zweck verarbeitet, zu dem sie der Vermieterin/der Betreiberin zur Verfügung gestellt wurden. Dies umfasst die Verwendung der Daten zur Abrechnung der Parkgebühren, zur Kontaktaufnahme und Kommunikation bei Bedarf sowie zur Aufrechterhaltung und Erbringung der Parkleistungen und Ergreifung zugehöriger Maßnahmen. Eine Weitergabe an Dritte findet nur statt, wenn die Vermieterin/die Betreiberin gesetzlich dazu verpflichtet ist, bzw. das schriftliche Einverständnis des Mieters vorliegt. Das Kennzeichen des Fahrzeuges wird per Videoerkennung bei Ein- und Ausfahrt mit den personenbezogenen Daten erfasst und verknüpft. Sobald diese Aufnahmen nicht mehr für die Erfüllung des vertraglichen Zwecks erforderlich sind werden sie gelöscht.

Für weiterführende Informationen lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung auf www.parken-zentrum-geretsried.de

Stand: Wolfratshausen, November 2019

Krämmel Facility Management GmbH

vertr. d.d. Geschäftsführer Amtsgericht München HRB 241254

Kontakt über: service@parken-zentrum-geretsried.de